

Der Förderverein

#### Satzung

für den Förderverein der Werner-Heisenberg-Schule (WHS), Berufliche Schulen des Kreises Groß-Gerau in Rüsselsheim (Neufassung am 03.11.2020 beschlossen)

# § 1 Name, Eintragung und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Werner-Heisenberg-Schule, Berufliche Schulen des Kreises Groß-Gerau in Rüsselsheim e.V. ".
- 2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3. Sitz des Vereins ist Rüsselsheim.

### § 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Wissenschaft, die Unterstützung von Partnerschaften mit Schulen im Ausland, die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Wirtschaft, den Ausbildungsbetrieben, den Hochschulen und weiteren außerschulischen Institutionen.
- 2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Anschaffung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien und Projektausstattungen, Hilfe bei der Organisation von Partnerschaften mit Schulen im Ausland, Unterstützung der pädagogischen Arbeit an der Werner-Heisenberg-Schule, Durchführung von Projekten sowie Unterstützung von bedürftigen Schüler\*innen der WHS erreicht; insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich der Werner-Heisenberg-Schule verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen nach Eingang widerspricht. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der/die Antragsteller\*in die Satzung des Vereins an.

- 2. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden können.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden,
  - c) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
  - a) der fällige Beitrag trotz einmaliger Mahnung nicht bis zu dem Ende des Jahres gezahlt wird;
     für die Dauer des Zahlungsrückstandes ist das Mitglied von der Ausübung seiner
     Mitgliedsrechte ausgeschlossen.
  - b) es länger als drei Monate für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist.
- 5. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied
  - a) gegen die Satzung grob verstößt,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
  - c) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich vom Vorstand zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Einspruch nicht fristgerecht eingelegt, unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss.

#### § 4 Einnahmen, Mittel und Gewinne des Vereins

- 1. Der Verein finanziert sich aus
  - a) Mitgliedsbeiträgen
  - b) Spenden und Zuwendungen für allgemeine satzungsgemäße Zwecke
  - c) Spenden und Zuwendungen für bestimmte satzungsgemäße Zwecke (zweckgebundene Zuwendungen)
- 2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann Ratenzahlung bewilligen.
- 3. Auf Antrag kann der Vorstand Schüler\*innen, Student\*innen und Auszubildenden eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages gewähren.

- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.
- 6. Der Förderverein betreibt nicht in seiner Hauptfunktion eine Fotovoltaikanlage auf einer Teilfläche der Werner-Heisenberg-Schule. Die damit auf der Grundlage des bestehenden Einspeisegesetzes erwirtschafteten Erträge werden vollständig und satzungsgerecht der Unterrichts- und Schülerarbeit in der Werner-Heisenberg-Schule zugeführt. Der Verein tritt als Betreiber der Fotovoltaikanlage unternehmerisch auf und unterliegt dementsprechend bestehenden Besteuerungsgrundsätzen.

#### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. das Kuratorium (optional)
- 4. Rechnungsprüfer\*innen

# § 7 Mitgliederversammlung

- 1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einzuberufen.
- 2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter\*in geleitet.
- 5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Rechnungsberichts/Bericht der Rechnungsprüfer\*innen
  - c) Entlastung des Vorstands und der Kassierer\*in
  - d) Wahl und Abberufung des Vorstands und der beiden Rechnungsprüfer\*innen
  - e) Wahl der Präsident\*in und der stellvertretenden Präsidenten\*innen des Kuratoriums
  - f) Wahl der Beisitzer\*innen im Vorstand

- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein
- i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung 10% der Mitglieder anwesend sind. Ist sie beschlussunfähig, so ist eine mit der gleichen Tagesordnung geladene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 8. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 9. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter\*in und von dem/der vom Vorstand zu Beginn der Versammlung berufenen Protokollant\*in zu unterzeichnen ist.

#### § 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 4. Der Vorstand soll zu seinen Sitzungen die Schulleiter\*in der Werner-Heisenberg-Schule oder eine von ihr benannte Vertreter\*in einladen. Der Vertreter\*in der Schule ist zu allen Beratungsgegenständen auf Verlangen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5. Der Vorstand kann um bis zu zwei nicht stimmberechtigte Beisitzer\*innen erweitert werden.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, in Textform oder auf elektronischem Wege. Das Nähere hierzu wie zu seiner Arbeit kann er in einer Geschäftsordnung regeln.

#### § 9 Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium aus bedeutenden Personen aus Wissenschaft, Politik, Medien und Wirtschaft einrichten. Das Kuratorium fördert die Ziele und die öffentliche Wirksamkeit des Fördervereins Werner-Heisenberg-Schule, Berufliche Schulen des Kreises Groß-Gerau in Rüsselsheim e.V. Es berät Vorstand und Förderverein bei der Planung, Durchführung und Finanzierung seiner Aufgaben und unterstützt sie bei Ausbau und Pflege der Kontakte zu Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft, Kirchen und Medien, in Deutschland und im Ausland.

2. Das Kuratorium besteht aus dem/der Präsident\*in und zwei stellvertretenden Präsident\*innen, die vom Vorstand des Fördervereins Werner-Heisenberg-Schule, Berufliche Schulen des Kreises Groß-Gerau in Rüsselsheim e.V. erstmalig berufen werden können und danach von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt werden, sowie weiteren Mitgliedern, die vom Vereinsvorstand ergänzend berufen werden können. Wiederwahl bzw. erneute Berufung sind zulässig. Die Mitgliedschaft im Kuratorium schließt die Mitgliedschaft im Vorstand aus und umgekehrt. Die Mitglieder des Kuratoriums können an den Sitzungen des Vorstands, die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Kuratoriums, jeweils beratend ohne Stimmrecht, teilnehmen.

## § 10 Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfer\*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Den Rechnungsprüfer\*innen obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen. Sie sind verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.

## § 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck eingeladenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen werden.
- 2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

## § 12 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Werner-Heisenberg-Schule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung vom 12.05.1997, zu	uletzt geändert am 18.08.2008, wurde auf der
Mitgliederversammlung am 03.11.2020 beschlo	ossen. Sie tritt mit der Eintragung in das
Vereinsregister in Kraft.	
Versammlungsleiter	Protokollführer